

# **Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Billertshausen**

in der Fassung vom 25.01.1996

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung vom 25.01.1996 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14. 01.1981 (GVBl. I S. 66 ff) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Billertshausen beschlossen.

## **§ 1**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Billertshausen der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch unterbrochene Linien dargestellt, abgegrenzt.

## **§ 2**

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, dass für die durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

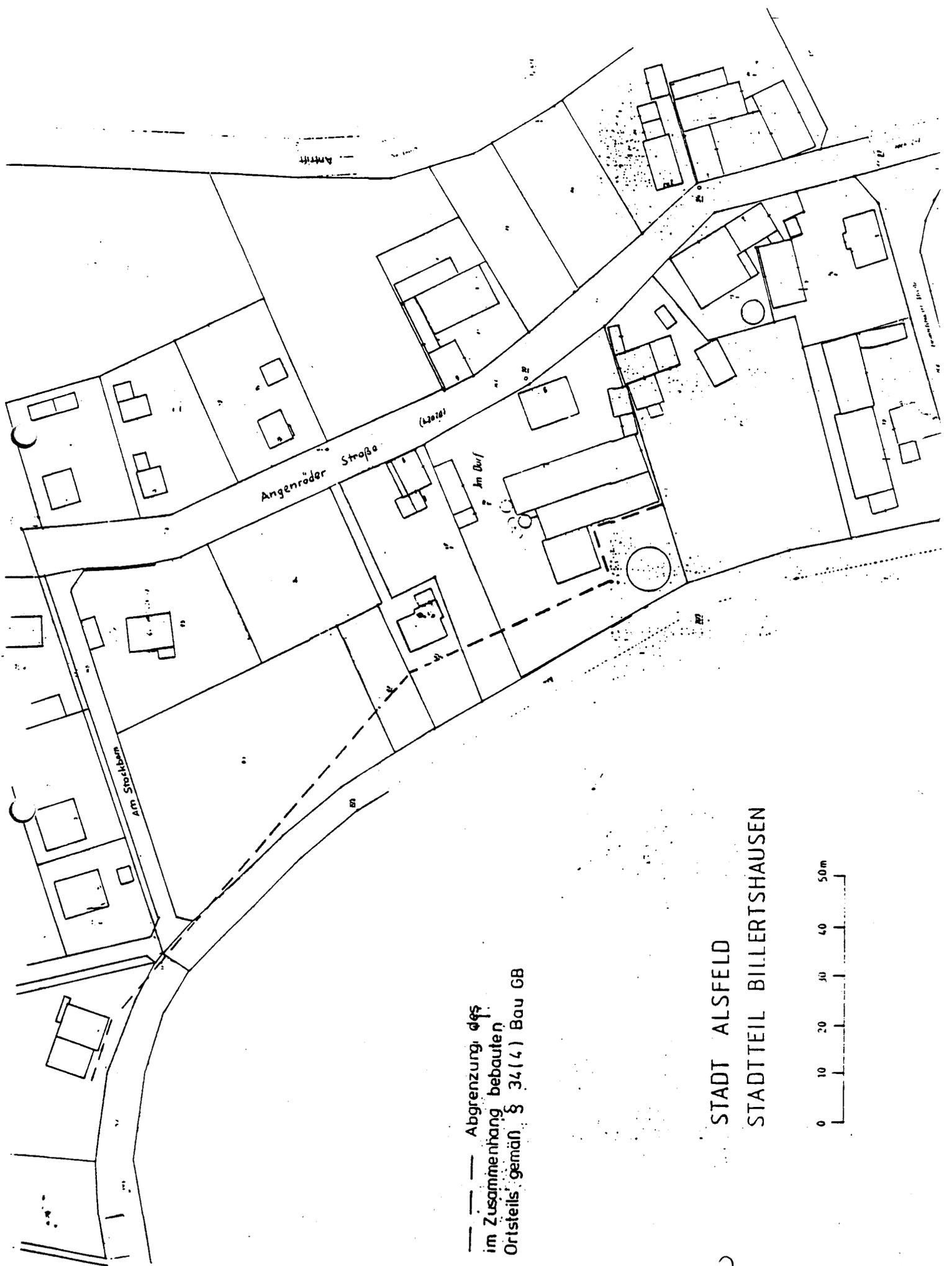
## **§ 3**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung und der Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 02.06.1996



— Abgrenzung des  
 im Zusammenhang bebauten  
 Ortsteils gemäß § 34(4) BauGB

STADT ALSFELD  
 STADTTEIL BILLERTSHAUSEN

